

Hauptsatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher

vom 19.03.2019 ¹⁾,

bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher

Nr. 13 vom 28.03.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.03.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Form der Gemeindeverfassung
 - § 1 Gemeindeverfassung

- II. Gemeinderat
 - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
 - § 3 Zusammensetzung

- III. Ausschüsse des Gemeinderates
 - § 4 Beschließende Ausschüsse
 - § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
 - § 6 Beratende Ausschüsse
 - § 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse
 - § 8 Verwaltungsausschuss
 - § 9 Ausschuss für Umwelt und Technik

- IV. Bürgermeister
 - § 10 Zuständigkeiten

- V. Ortsteile
 - § 11 Benennung der Ortsteile

- VI. Unechte Teilortswahl
 - § 12 Unechte Teilortswahl

- VII. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten

¹⁾ zuletzt geändert am 15.12.2020 (öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 17.12.2020)

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a)

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend ²⁾.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Für die Dauer eines Umlegungsverfahrens werden nichtständige Umlegungsausschüsse gebildet.
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat.
3. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen.
4. Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

²⁾ § 3 a) wurde ergänzt durch Änderungssatzung vom 15.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

§ 6 Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Der Verwaltungsausschuss
 - 1.2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Ferner bestellt der Gemeinderat vier sachkundige Bürger als ständige Mitglieder. Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, zu seiner Vertretung beauftragen.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

1. Die beratenden Ausschüsse dienen zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderates oder einzelner Verhandlungsgegenstände.
2. Den beratenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur Vorberatung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

§ 8 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
3. Schul- und Kindergartenangelegenheiten
4. Kirchen
5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Partnerschaften
6. Sport, Freizeit, Vereine, Fremdenverkehr
7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde
8. Marktwesen und Wirtschaftsförderung

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Technik

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau und Tiefbau), Vermessung
2. Versorgung und Entsorgung
3. Friedhofs- und Bestattungswesen
4. Feuerlöschwesen und Zivilschutz

5. Straßenbeleuchtung, techn. Verwaltung der Straßen und Wege, öffentliche Anlagen, Bauhof
6. Verkehrswesen
7. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und Hochwasser
8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten Bürgermeister

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis EG 6, bis S 5 und bis P 6, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ferner Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Arbeitskräften im Rahmen von Sonderprogrammen (z. B. Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 16 SGB II).
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 Die Genehmigung von Ratenzahlungen oder die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - über drei und bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.

- bis zu 3.000 Euro in unbeschränkter Dauer.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 Euro im Einzelfall; ferner der Abschluss von Leasingverträgen mit einem Wert von 20.000 Euro im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 II Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- 2.15 Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung.
- 2.16 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Förderung des Wohnungsbaus gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen, bis maximal 40.000,- Euro.
- 2.17 Die Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten in Abteilung II des Grundbuches, bis maximal 100.000,- Euro bei Bauplätzen und 200.000,- Euro bei gewerblichen Grundstücken.
- 2.18 Ausnahmen von der Veränderungssperre, soweit sich das Baugesuch an den Festsetzungen des vom Gemeinderat gebilligten Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes orientiert.
- 2.19 Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, soweit sich das Baugesuch an den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs orientiert.
- 2.20 Ablehnung einer Befreiung bei der Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen bei der Geschossflächenzahl.
- 2.21 Die Zustimmung zu Bauvorhaben im unverplanten Innerortsbereich (§ 34 BauGB). Die Zuständigkeit des Gemeinderates bleibt bestehen, wenn das Bauvorhaben für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- 2.22 Die Entscheidung über die Teilnahme an Bündelausschreibungen des Gemeindetags Baden-Württemberg und die damit verbundene Entscheidung über die Vergabe des Auftrags an den günstigsten Bieter.
- 2.23 Der Verzicht auf die Kündigung laufender Verträge in den Bereichen Stromversorgung/ Gasversorgung/Wartung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

V. Ortsteile

§ 11 Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Stettfeld
 - 1.2 Ubstadt
 - 1.3 Weiher
 - 1.4 Zeutern
2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden neben dem vorangestellten Namen der Gemeinde geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

1. Die in § 11 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO). Der Gemeinderat besteht aus 18 Mitgliedern. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Stettfeld:	3 Sitze
Wohnbezirk Ubstadt:	6 Sitze
Wohnbezirk Weiher:	5 Sitze
Wohnbezirk Zeutern:	4 Sitze.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 20.03.2019



Tony Löffler, Bürgermeister

Hinweis:

1. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ubstadt-Weiher geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Beim hier abgedruckten Satzungstext handelt es sich nicht um die Originalfassung, sondern um eine durchgeschriebene Fassung der Satzung. Zum besseren Verständnis wurden die Änderungssatzungen, jeweils in ihrer aktuellsten Version, in die Ursprungssatzung eingearbeitet. Auf das Änderungsdatum wird bei den betroffenen Paragraphen jeweils verwiesen.